

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



Hinweisgeberschutzgesetz – Was ist das eigentlich?

- Umsetzung der sog. „Whistleblowing-Richtlinie“ der Europäischen Union.
- Diese Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedstaaten ein nationales Gesetz zu erlassen, welches Hinweisgeber künftig besser vor Repressalien und anderen Benachteiligungen schützen soll, wenn diese auf bestehende Missstände in Unternehmen hinweisen – das Hinweisgeberschutzgesetz.

Was kann gemeldet werden?

Ein Hinweisgeber ist geschützt, wenn er im beruflichen Umfeld auf folgendes hinweist:

- Verstöße gegen Strafvorschriften (jede Rechtsnorm nach deutschem Recht)
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient (z.B. Verstöße gegen Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, gegen das Mindestlohngesetz)
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende EU-Rechtsakte z.B. Bekämpfung der Geldwäsche, Datenschutz, IT Sicherheit)

Wer kann Hinweisgeber sein?

- Arbeitnehmer (auch bei bereits beendetem Arbeitsverhältnis), Bewerber, Praktikanten, Leiharbeiternehmer
- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter, Kunden

Warum gibt es dieses Gesetz?

- Erhält eine Person Kenntnis von rechtswidrigen Vorgängen, so soll sie diese Missstände künftig aufdecken können und dürfen, ohne persönliche Risiken eingehen zu müssen.
- Eine solche hinweisgebende Person soll im Gegenzug für ihren Hinweis keine Benachteiligung fürchten, insbesondere auch nicht um ihren Job oder ihre Zukunft bangen müssen.
- Missstände, die weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit darstellen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Wie/Wo kann intern gemeldet werden?

mündlich, schriftlich, in Textform oder persönlich

hinweisgeber@block-gruppe.de

Eugen Block Holding GmbH

Verena Roosen

Lademannbogen 127

22339 Hamburg

Tel.: 040/538007-203

Wie ist der Hinweisgeber geschützt?

- Wir behandeln eingehende Hinweise vertraulich. Wenn wir einem Hinweis nachgehen, achten wir natürlich auf die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen (Hinweisgeber, wie Betroffener).
- Nachteile für den Hinweisgeber, der in gutem Glauben und verantwortungsvoll mögliche Verstöße meldet, wird es nicht geben. „In gutem Glauben“ bedeutet, dass die Darstellung der Wahrheit entspricht, unabhängig davon, ob der Hinweis später begründet oder unbegründet war.
- Das Meldesystem darf nicht dazu verwendet werden, um bewusst Personen zu beschuldigen oder verleumderische Hinweise zu geben.

Ablauf nach Abgabe eines Hinweises

- Sie bekommen innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.
- Der Hinweis wird geprüft (Plausibilitätsprüfung).
- Kommunikation bei Nachfragen mit dem Hinweisgeber.
- Spätestens 3 Monate nach Meldung gibt es eine Rückmeldung über Folgemaßnahmen an den Hinweisgeber.

Externe Meldestellen

- Bundesamt für Justiz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
- Bundeskartellamt